
EINKAUFS-RAHMENVEREINBARUNG

zwischen:

(1) **Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH**

Lindenstraße 10-12, 96317 Kronach-Neuses

– nachfolgend "**Dr. Schneider**" –

(2) **[Lieferant]**, **[Adresse]**

– nachfolgend "**Lieferant**" –

VORBEMERKUNG

- (A) Dr. Schneider möchte vom Lieferanten Produkte beziehen, bei denen es sich insbesondere um Komponenten, die nach Vorgaben von Dr. Schneider gefertigt werden, um Handelsware oder um Rohstoffe handeln kann.
- (B) Der Lieferant ist **[Beschreibung des Lieferanten]**.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. GEGENSTAND DIESER VEREINBARUNG

- 1.1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die längerfristige Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung von Produkten an Dr. Schneider und die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien untereinander.
- 1.2 Die Belieferung von Dr. Schneider erfolgt auf Basis von Einzelverträgen oder Lieferplänen, die zwischen den Parteien im Einzelfall abgestimmt werden. Die Parteien verpflichten sich, für jeden Einzelvertrag ein Vertragsblatt mit den wesentlichen Inhalten des Einzelvertrags gemäß Muster in **Anlage 1** zu erstellen.
- 1.3 Die vorliegende Einkaufs-Rahmenvereinbarung und ihre einzelnen Regelungen ("**Rahmenvereinbarung**") gelten automatisch für jede/-n zukünftige/-n Bestellung/Einzelvertrag zwischen Dr. Schneider und dem Lieferanten, ohne dass es in der Bestellung, Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle oder in anderer Weise irgendeiner Bezugnahme auf sie bedarf. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder Partei sind

ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls in einer Bestellung, Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle oder in anderer Weise auf sie verwiesen werden sollte oder sie einer Partei übersandt oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden sollten und die andere Partei diesen nicht widerspricht.

- 1.4 Dr. Schneider gibt – abgesehen von etwaigen ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Forecasts oder bindenden Einzelbestellungen oder Einzelabrufen und auch nur insoweit – keinerlei Zusagen hinsichtlich eines zu erwartenden Bestellumfangs. Sämtliche Schätzungen oder Prognosen von Dr. Schneider zu Volumen oder Mengen auf Basis geplanter Jahresabrufe des Kunden von Dr. Schneider sind unverbindlich und dienen lediglich zu Informationszwecken.

Auch eine mitgeteilte Projektlaufzeit („SOP“ und „EOP“) beruht auf Angaben des Kunden von Dr. Schneider und kann sich je nach Absatzlage ebenfalls verändern. Die angegebene Projektlaufzeit begründet kein befristetes Vertragsverhältnis, sofern dies nicht ausdrücklich so vereinbart ist.

Sämtliche Schätzungen oder Prognosen von Dr. Schneider zu Volumen oder Mengen als auch die Angaben zur Laufzeit begründen keine Abnahmeverpflichtung für Dr. Schneider, noch geben sie dem Lieferanten Anspruch auf entgangenen Gewinn, wenn die Abnahme der Vertragsprodukte geringer ausfällt oder die Laufzeit verkürzt wird. Bei einer Verlängerung der Laufzeit wird sich der Lieferant verpflichten, den Bedarf von Dr. Schneider weiterhin abzudecken.

- 1.5 Für die Lieferungen gelten ergänzend folgende **Anlagen**

- vereinbarte(r) Einzelvertrag/ Einzelverträge gemäß Anlage 1
- Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß Anlage 2
- sowie die auf dem Dr. Schneider Webportal im Allgemeinen Downloadbereich hinterlegten Lieferantendokumente, insbesondere das Logistikkostenheft, der Code of Ethics sowie das Warenversand-Dokument. Der Lieferant ist verpflichtet bei Neuanfragen und Neuauftragsvergabe die jeweils zu Vertragsschluss aktuelle Fassung der im Webportal hinterlegten Dokumente zur Kenntnis zu nehmen. Mit Auftragsvergabe an den Lieferanten werden die jeweils gültigen Dokumente fester Vertragsbestandteil, sofern der Lieferant nicht noch vor Auftragsvergabe den Dokumenten im Ganzen oder teilweise widerspricht.

- 1.6 Auf Wunsch von Dr. Schneider oder eines Unternehmens der Dr. Schneider-Gruppe wird der Lieferant zu den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen Produkte auch an Unternehmen der Dr. Schneider-Gruppe liefern. "**Unternehmen der Dr. Schneider-Gruppe**" sind alle Unternehmen, an denen Dr. Schneider oder ein Unternehmen, das direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte von Dr. Schneider besitzt (Beherrschendes Unternehmen), direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält, insbesondere alle im Sinne des § 15 ff AktG verbundenen Unternehmen von Dr. Schneider oder dem Beherrschenden Unternehmen. Sofern ein Unternehmen der Dr. Schneider-Gruppe Bestellungen oder Abrufe beim Lieferanten tätigt, wird ein unabhängiges Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen der Dr. Schneider-Gruppe und dem Lieferanten begründet. Die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen zur mangelfreien Lieferung und Bezahlung sind zwischen dem bestellenden Unternehmen der Dr. Schneider Gruppe und dem Lieferanten zu erfüllen; Dr. Schneider haftet in diesem Zusammenhang nicht für Verpflichtungen aus dieser Lieferbeziehung.

2. VERTRAGSPRODUKTE

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die in Einzelverträgen genannten und dort spezifizierten Produkte ("**Vertragsprodukte**") an Dr. Schneider zu liefern.
- 2.2 Sofern und soweit sich aus Einzelverträgen und den in Ziffer 2.3 genannten Quellen nichts anderes ergibt, haben die Vertragsprodukte dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und den einschlägigen technischen Normen zu entsprechen. Zu den Vertragsprodukten sind die gemäß QSV (Anlage 2) vereinbarten und ergänzend nach VDA-Bedingungen vorgeschriebenen Dokumente bzw. Kennzeichnungen zu liefern.
- 2.3 Der Lieferant ist auch dazu verpflichtet, etwaige Unterlagen, Informationen, Anforderungen, Vorgaben, Muster, Modelle etc., die Dr. Schneider ihm zukommen lässt oder darauf verweist (z.B. Webportal), in den Vertragsprodukten umzusetzen. Der Lieferant hat diese Quellen selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen und Dr. Schneider auf alle offensichtlichen Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten, Ungenauigkeiten und seine sonstigen Bedenken unverzüglich hinzuweisen.
- 2.4 Der Lieferant ist für die Herstellung und Beschaffenheit der Vertragsprodukte selbständig verantwortlich.

3. ÄNDERUNGEN AN DEN VERTRAGSPRODUKTEN

- 3.1 Eine Änderung der oder an den Vertragsprodukten oder eine Umstellung auf andere Vertragsprodukte durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dr. Schneider zulässig. Ungeachtet dessen hat der Lieferant eine beabsichtigte Änderung oder Umstellung Dr. Schneider mindestens neun (9) Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen. Nimmt der Lieferant die Änderung oder Umstellung ohne Zustimmung von Dr. Schneider vor, steht Dr. Schneider ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Daneben hat der Lieferant Dr. Schneider sämtliche Schäden zu ersetzen, die Dr. Schneider aus der unerlaubten Änderung oder Umstellung entstehen.
- 3.2 Dr. Schneider kann jederzeit schriftlich Änderungen an den Vertragsprodukten verlangen. Diese Änderungswünsche überprüft der Lieferant auf ihre möglichen Konsequenzen hin und teilt Dr. Schneider die Ergebnisse unverzüglich schriftlich mit. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen in Hinsicht auf Technik, auf Mehr- oder Minderkosten sowie den zeitlichen Ablauf aufzuzeigen.

4. EINZELVERTRÄGE, LIEFERZEITEN, LIEFERVERZUG, LIEFERMENGEN

- 4.1 Die in der Einzelbestellung bzw. im Lieferabruf angegebenen Liefertermine und Mengen gelten als vereinbart und sind verbindlich, sofern ihnen nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen widersprochen wird. Sie beziehen sich, unabhängig vom vereinbarten Incoterm, auf den Eingang der Ware bei dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 4.2 Dr. Schneider und der Lieferant sind sich darüber einig, dass Zeit ein wesentlicher Faktor ist, und sie erkennen an, dass Dr. Schneider von Lieferungen unmittelbar vor Fertigung der Kundenware abhängig ist. Aus diesem Grund ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte



termingerecht bzw. in der richtigen Abfolge (just-in-sequence) zu liefern (je nachdem was zutreffend ist).

- 4.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union DAT bzw. DAP (Incoterms 2010) an das von Dr. Schneider in dem Einzelvertrag benannte Terminal bzw. den benannten Bestimmungsort. Lieferungen aus anderen Ländern erfolgen CIP (Incoterms 2010) an den von Dr. Schneider benannten Bestimmungsort, sofern in dem Einzelvertrag nicht abweichend angegeben.
- 4.4 Der Lieferant bestätigt, dass er in der Lage ist die Mengen zu produzieren, die zur Abdeckung des wöchentlichen Bedarfs des Kunden von Dr. Schneider benötigt werden. Der geschätzte wöchentliche Bedarf basiert auf der Produktionsvorschau vom Kunden von Dr. Schneider. Diese Wochenkapazität ist durchgehend mit einer Flexibilität von +/- 15 % je Teilenummer sicherzustellen. Dies gilt ebenfalls für die vor- und nachgelagerten Prozesse. Der Lieferant ist verpflichtet, sobald sich hinsichtlich der Absicherung der Kapazitäten Terminverzögerungen abzeichnen, diese unverzüglich mit Ersichtlich werden an Dr. Schneider schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Erfolgen ohne die vorherige Freigabe durch Dr. Schneider Überlieferungen eines Vertragsprodukts, ist Dr. Schneider berechtigt, Übermengen abzulehnen und diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Dr. Schneider unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte von Dr. Schneider wegen Überschreitens der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.
- 4.8 Bei Verzug ist Dr. Schneider berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Vertragsstrafe beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 % des Netto-Gesamtwerts der jeweiligen Lieferung, beschränkt auf 5 % des Netto-Gesamtauftragswerts der betroffenen Bestellung. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn sie bis zur Schlussrechnung über die verspätet gelieferten Vertragsprodukte geltend gemacht wird. Gesetzliche Ansprüche und Rechte von Dr. Schneider wegen Verzugs bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 4 unberührt. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf Schadensersatzforderungen anzurechnen.

5. FERTIGUNGSUMFANG

- 5.1 Über den in dem Einzelvertrag vereinbarten Umfang hinaus wird der Lieferant keine Vertragsprodukte fertigen oder die für ihre Fertigung erforderlichen Werkstoffe einkaufen. Dr. Schneider treffen keine entsprechenden Verpflichtungen zur Abnahme oder Zahlung solcher Produkte oder Werkstoffe.
- 5.2 Sofern im Einzelfall die Bestellung von Mindestmengen für Werkstoffe (z.B. Aluminium) erforderlich werden, welche über den im Einzelvertrag vereinbarten Umfang hinaus gehen, können die Parteien nach gemeinsamer Rücksprache eine anderweitige Vereinbarung treffen.

6. PREISE

- 6.1 Es gelten die Preise gemäß Einzelvertrag.
- 6.2 Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.3 Die Bezugsnebenkosten (Verpackung, Transport, Zölle, Transportversicherung) sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Lieferanten zu tragen.
- 6.4 Jeweils bis zum 31.12. eines Jahres wird die Preiskalkulation für jedes Vertragsprodukt gemeinsam überprüft und einvernehmlich eine Preisanpassung durchgeführt. Die Preisanpassung erfolgt anhand der tatsächlichen Kostenerhöhungen/-senkungen, die sich bei den Material-, Personal- und Fertigungskosten ergeben.

7. RECHNUNGEN UND LIEFERANTENERKLÄRUNGEN

- 7.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, hat sich die Rechnung des Lieferanten auf den entsprechenden Lieferschein bzw. eine Position des EDI/DFÜ-Warenbegleitscheins zu beziehen und ist an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger zu senden. Die Rechnung muss die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung sowie die erforderlichen umsatzsteuerlichen Pflichtangaben, insbesondere die Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- 7.2 Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gemäß Verordnung (Europäische Gemeinschaft) 1207/2001 ist auf Anforderung von Dr. Schneider jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens bis Ende Februar vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktänderung oder eine Änderung des Warenursprungslandes unverzüglich und unaufgefordert an Dr. Schneider mitzuteilen. Sofern die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegt, ist Dr. Schneider unverzüglich unter Angabe der Ausfuhrgenehmigungs- und Ausfuhrpositionsnummer zu informieren.
- 7.3 Sollte ein Vertragsprodukt nicht präferenzberechtigt sein, sendet der Lieferant eine entsprechende Information an Dr. Schneider. Dabei ist auch das genaue Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) pro Produkt anzugeben. Für alle Vertragsprodukte, die im Laufe des Jahres neu dazukommen, sendet Dr. Schneider mit der Erstmusterbestellung eine Anforderung der Langzeitlieferantenerklärung an den Lieferanten. Diese wird vom Lieferanten bis zum Tag der Erstmusterlieferung an Dr. Schneider gesendet. Solange die Formerfordernisse gemäß den Ziffern 7.1 und 7.2 nicht erfüllt sind, gelten Rechnungen nicht als erteilt.

8. ZAHLUNGEN

- 8.1 Die Zahlungen erfolgen bargeldlos sowie unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

- 8.2 Die Bezahlung der Waren durch Dr. Schneider bedeutet keine Annahme dieser Waren als Erfüllung (z.B. im Sinne einer Billigung).
- 8.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin. Eine Pflicht zur Annahme verfrühter Lieferungen besteht für Dr. Schneider nicht.
- 8.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Dr. Schneider in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist Dr. Schneider berechtigt, bei mangelhafter Lieferung die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die am benannten Bestimmungsort (Abladestelle) festgestellten Gewichte und Mengen maßgebend. Dr. Schneider ist auch berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit Forderungen aufzurechnen, die einem Unternehmen der Dr. Schneider-Gruppe zustehen.
- 8.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dr. Schneider nicht berechtigt, seine vertraglichen Forderungen gegen Dr. Schneider weder ganz noch teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Sollte der Lieferant seine Forderungen gegen Dr. Schneider ohne Zustimmung von Dr. Schneider abtreten, so ist Dr. Schneider auch weiterhin berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.

9. EIGENTUMSVORBEHALT DES LIEFERANTEN, HERSTELLERKLAUSEL

- 9.1 Der Lieferant hat an den gelieferten Vertragsprodukten lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt. Der Eigentumsvorbehalt erlischt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die jeweils gelieferten Produkte.
- 9.2 Alle sonstigen Formen eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.
- 9.3 Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung (Weiterverarbeitung) der Vertragsprodukte durch Dr. Schneider gilt Dr. Schneider als Hersteller und erwirbt spätestens mit dieser Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Endprodukt.

10. LIEFERSICHERUNG, ERSATZTEILE

- 10.1 Die Lieferung geänderter Vertragsprodukte bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Dr. Schneider, z.B. im Rahmen einer erneuten Erstbemusterung. Dies gilt entsprechend für Änderungen beim Vormaterial, für Produktionsverlagerungen sowie für Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
- 10.2 Soweit es sich bei den Vertragsprodukten um speziell für Dr. Schneider entwickelte Produkte handelt und Dr. Schneider sich insbesondere direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, Dr. Schneider mit den Vertragsprodukten im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und

Bestellungen von Dr. Schneider anzunehmen, solange Dr. Schneider die Vertragsprodukte benötigt.

- 10.3 Sofern im Einzelfall bzw. Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, Dr. Schneider nach dem Ende einer Serienproduktion (z.B. Auslauf der Serie, Ablauf eines Lieferplans) über einen weiteren Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren die Vertragsprodukte als Ersatzteil zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Die Ersatzteilpreise werden im Einzelvertrag vereinbart.
- 10.4 Wird für den Lieferanten innerhalb des 15-Jahres-Zeitraums erkennbar, dass ihm die Belieferung von Dr. Schneider mit Ersatzteilen nicht mehr möglich sein wird, wird er Dr. Schneider mindestens 6 Monate vor Liefereinstellung informieren und die Möglichkeit geben, sich mit einer ausreichenden Menge an Ersatzteilen einzudecken („Last-Buy-Option“) und/oder nach Wahl von Dr. Schneider bei der Gewinnung einer anderen Bezugsquelle für die Ersatzteile in angemessenem Umfang auf eigene Kosten unterstützen. Der angemessene Umfang umfasst auch die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten, sofern erforderlich.
- 10.5 Produktspezifische Fertigungsmittel dürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse erst nach schriftlicher Zustimmung von Dr. Schneider vernichtet bzw. entsorgt werden. Der Lieferant hat die Belieferung auch für den Ersatzteilbedarfszeitraum sicherzustellen.

11. QUALITÄTSSICHERUNG

Ergänzend zu den Regelungen in dieser Rahmenvereinbarung gelten die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß **Anlage 2**.

12. GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsprodukte mangelfrei sind, d.h. insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und Qualität einschließlich der festgelegten produktbezogenen Spezifikation aufweisen, und zum Zeitpunkt der Lieferung den gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltauflagen entsprechen. Der Lieferant sichert zu, dass die Vertragsprodukte den jeweils letzten übermittelten Stand der in den Zeichnungen, Spezifikationen und in der QSV angegebenen Werte und Daten einhalten.
- 12.2 Im Falle mangelhafter Lieferung ist Dr. Schneider im gesetzlichen Rahmen berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten zu verlangen. Sämtliche zur Beseitigung des Mangels oder zur Abholung und Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant.
Dr. Schneider wird dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmen, soweit dies die Umstände zulassen, oder sich mit dem Lieferanten abstimmen.
- 12.3 Der Lieferant ist auch verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsprodukte verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Sortier-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen und zwar unabhängig davon, ob diese bei Dr. Schneider oder einem Kunden von Dr. Schneider oder einem Dritten entstehen (z.B. Endkunde).

- 12.4 Der Lieferant ist zudem verpflichtet, Dr. Schneider von allen gegen Dr. Schneider aufgrund der Mangelhaftigkeit eines Vertragsprodukts von Dritten (z.B. Kunden von Dr. Schneider) geltend gemachten Ansprüche freizustellen, sofern der Lieferant den Mangel verschuldet hat. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Nachbesserung von Produkten, in die Dr. Schneider mangelhafte Vertragsprodukte eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).
- 12.5 Wird im Falle eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsprodukten oder Produkten von Dr. Schneider, in die die Vertragsprodukte des Lieferanten eingebaut worden sind, erforderlich, beispielsweise weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
- Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn an mindestens 2,5 % der in einem Produktionsmonat (Kalendermonat) gelieferten Menge an typgleichen Vertragsgegenständen derselbe Mangel auftritt. Nach Ansicht der Parteien handelt es sich bei Überschreiten der 2,5 %-Grenze nicht mehr um eine einmalige qualitative Abweichung. Bei einer Mängelquote von weniger als 2,5% erfolgt eine Abstimmung mit dem Lieferanten, ob auch dieser Schaden als Serienschaden behandelt wird.
- 12.6 Dr. Schneider ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände -nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten- auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.
- 12.7 Dr. Schneider ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung im notwendigen Umfang selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Parteien vereinbaren, dass eine Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit (z.B. drohender Bandstillstand beim Kunden) entbehrlich ist. In diesen Dringlichkeitsfällen wird Dr. Schneider in jedem Falle versuchen, den Lieferanten unverzüglich zu informieren und sich über weitere Maßnahmen abzustimmen. Sollte dies nicht gelingen, so ist Dr. Schneider bzw. der Kunde berechtigt, das Aussortieren sowie die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant.
- 12.8 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt oder die Gewährleistungsfrist einzelvertraglich abweichend vereinbart wurde, verjähren Ansprüche aus Mängelhaftung innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung am vereinbarten Lieferort.
- 12.9 Bei Ersatzleistungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Frist für die ersetzten oder nachgebesserten Teile nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen.
- 12.10 Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche von Dr. Schneider aufgrund der Lieferung eines mangelhaften Vertragsprodukts bleiben von dieser Ziffer 12 unberührt.

13. WARENEINGANGSKONTROLLE UND MÄNGELRÜGE

- 13.1 Dr. Schneider wird unverzüglich nach dem Eingang von Vertragsprodukten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen sowie ob äußerlich erkennbare Mängel/ Transportschäden vorliegen. Diese Prüfung erfolgt allein durch eine einfache

Sichtkontrolle. Mängel an den Vertragsprodukten selbst wird Dr. Schneider, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 13.2 Bei späterer Entdeckung von Mängeln (sog. verdeckte Mängel) wird Dr. Schneider diese ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung anzeigen.
- 13.3 Dr. Schneider obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungs- und Anzeigepflichten.

14. WARENAUSGANGSKONTROLLEN

- 14.1 Der Lieferant hat die vereinbarte oder zumindest eine nach Art und Umfang angemessene Warenausgangskontrolle durchzuführen. Falls in der Qualitätssicherungsvereinbarung (Anlage 2) vorgesehen, hat er auch die dort vorgesehenen speziellen Warenausgangskontrollen durchzuführen.
- 14.2 Sämtliche Rechte von Dr. Schneider bleiben von Warenausgangskontrollen durch den Lieferanten unberührt.

15. SUBUNTERNEHMER, HAFTUNG FÜR VORLIEFERANTEN

- 15.1 Der Lieferant ist zur Einschaltung von Subunternehmern nur dann berechtigt, wenn er zuvor die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Dr. Schneider eingeholt hat. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.
- 15.2 Der Lieferant haftet vollumfänglich für seine Subunternehmer und für Verschulden seiner Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden.

16. SCHUTZRECHTE

- 16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Benutzung des Vertragsproduktes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Vertragsproduktes in das bzw. im Ausland.
- 16.2 Wird Dr. Schneider wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Ziffer 16.1 in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Dr. Schneider von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern er die Verletzung des Schutzrechts zu vertreten hat.
- 16.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Vertragsprodukt nach von Dr. Schneider übergebenen Zeichnungen und Modelle (build to print) hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. In diesem Fall stellt Dr. Schneider den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 16.4 Gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

- 16.5 Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt zehn (10) Jahre ab Lieferung des Vertragsgegenstandes an Dr. Schneider.
- 16.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten am Vertragsprodukt Dr. Schneider mitzuteilen.
- 16.7 Der Lieferant erklärt sich bereit, sofern nicht im Einzelfall zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wird (z.B. Entwicklungsvertrag), Dr. Schneider für die Dauer der Zusammenarbeit ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht an Erfindungen und darauf beruhende Schutz- oder Urheberrechte des Lieferanten, die nachweislich bereits vor der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten bestanden („Altschutzrechte“) oder in Verbindung mit der Zusammenarbeit entstehen, einzuräumen.

17. PRODUKTHAFTUNG

- 17.1 Wird Dr. Schneider im Wege der Produkthaftung wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes von Dr. Schneider von Dritten in Anspruch genommen und ist diese Fehlerhaftigkeit auf ein Vertragsprodukt zurückzuführen, hat der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – Dr. Schneider auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 17.2 Ist Dr. Schneider dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Vertragsproduktes des Lieferanten und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit einem solchen Rückruf entstehen, zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über Rückrufmaßnahmen wird Dr. Schneider den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 17.3 Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass ein Rückruf eines Dr. Schneider-Produktes wegen eines Vertragsproduktes des Lieferanten notwendig werden könnte, muss der Lieferant Dr. Schneider unverzüglich informieren und mit entsprechenden Unterlagen ausstatten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, von sich aus und ohne vorherige Abstimmung mit Dr. Schneider Maßnahmen zu ergreifen, die einen Rückruf darstellen oder einem Rückruf gleichkommen.

18. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung als KFZ-Teile-Zulieferant zu versichern, diese Versicherung aufrechtzuerhalten und Dr. Schneider diese Versicherung vor Vertragsschluss und auf Verlangen jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich, jeweils im Januar, durch Übersendung einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Gleiches gilt im Hinblick auf den Abschluss und den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem und ausreichendem Umfang. Die Übersendung der Nachweise erfolgt an:

einkauf@dr-schneider.com

19. WERKZEUGE

Sofern die Parteien keinen separaten Werkzeugvertrag geschlossen haben, gilt folgendes:

- 19.1 Soweit der Lieferant die Vertragsprodukte unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Prüfmitteln, etc. („**Werkzeuge**“) herstellt, für die Dr. Schneider die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt Dr. Schneider spätestens mit der Zahlung des jeweils geschuldeten Kaufpreises für die Werkzeuge das Eigentum bzw. Miteigentum hieran. Verbleiben die Werkzeuge beim Lieferanten, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für Dr. Schneider unentgeltlich verwahrt.
- 19.2 Werkzeuge sind durch und auf Kosten des Lieferanten als Eigentum von Dr. Schneider oder auf besondere Anweisung von Dr. Schneider hin als Eigentum von Dr. Schneider und/oder des Kunden von Dr. Schneider kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und gegen Schäden zum Neuwert ausreichend (mindestens gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden) zu versichern. Eine Kopie der Versicherungspolice ist Dr. Schneider auf Verlangen vorzulegen. Der Lieferant tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen an Dr. Schneider ab, die die Abtretung annimmt.
- 19.3 Der Lieferant ist für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge während ihres Einsatzes bei der von ihm vertraglich übernommenen Belieferung von Dr. Schneider - inklusive Ersatzteildienst und vereinbarte Standzeit- verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, laufende Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Werkzeugen von Dr. Schneider oder des Kunden von Dr. Schneider auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen, um die dauerhafte fehlerfreie Funktionsbereitschaft der Werkzeuge zwecks mangelfreier Lieferung an Dr. Schneider sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere Aufwendungen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und die Beseitigung aller Mängel und Schäden sowie aller Veränderungen und Verschlechterungen infolge der Benutzung. Im Gegenzug stellt Dr. Schneider dem Lieferanten die Werkzeuge kostenlos zur Verfügung. Etwaige Störfälle hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, behält sich Dr. Schneider Schadensersatzansprüche vor.
- 19.4 Dr. Schneider ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Werkzeuge zu überzeugen.
- 19.5 Der Lieferant ist nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist, nach Beendigung des Auftrags unverzüglich ohne Aufforderung zur Herausgabe der Werkzeuge der Dr. Schneider im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.
- 19.6 Dem Lieferanten überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen und Daten gleich welcher Form ("Beistellungen") sind vom Lieferanten gesondert zu verwahren, bleiben bzw. werden Eigentum von Dr. Schneider und sind als solche kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftraggebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für Dr. Schneider. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Vertragsprodukte oder Halbfertigwaren stehen im oder gehen über in das Eigentum von Dr. Schneider. Erwirbt der Lieferant durch

Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (Mit)eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials (Einkaufspreis zuzüglich USt.) entsprechenden Miteigentumsanteil an Dr. Schneider ab. Dr. Schneider nimmt die Abtretung an.

20. EINHALTUNG VON GESETZEN

20.1 Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartellrecht, führen können. Der Lieferant wird Dr. Schneider unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen vorgenannter Vorkommnisse informieren.

20.2 Dr. Schneider unterstützt in ihrem Einflussbereich die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung von Arbeitsnormen und von Erfordernissen im Umweltschutz sowie zur Bekämpfung der Korruption in einer globalisierten Welt und erwartet auch vom Lieferanten die Einhaltung dieser Prinzipien gemäß dem Dr. Schneider Code of Ethics (siehe Webportal).

Gleiches gilt für die Verwendung von und den Handel mit Konfliktmineralien entsprechend des Dodd-Frank-Act, der sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbit, Gold und deren Derivate bezieht, die in Konfliktgebieten, wie zum Beispiel der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Ländern abgebaut werden und dazu dienen, dortige bewaffnete Konflikte zu finanzieren. Der Lieferant versichert, dass er keine solchen Konfliktmaterialien verwendet und weist dies Dr. Schneider auf Verlangen nach.

20.3 Der Lieferant hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Unterlieferanten ebenfalls die in Ziffer 20 genannten Prinzipien einhalten und auf die Verwendung von Konfliktmineralien verzichten.

21. HÖHERE GEWALT

Naturkatastrophen, Unruhen, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Sowohl der Eintritt als auch das Ende eines solchen Ereignisses sind der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Störung länger als einen (1) Monat, werden die Vertragspartner die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung von Dr. Schneider bei der Gewinnung einer alternativen Bezugsquelle für die Vertragsprodukte in angemessenem Umfang zu unterstützen. Der angemessene Umfang umfasst auch die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten, sofern erforderlich.

22. VERTRAULICHKEIT

22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und aller Einzelverträge sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und

Unterlagen – gleich welcher Form – sowie die nach Angaben von Dr. Schneider selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit Dr. Schneider zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Dr. Schneider offen gelegt werden. Der Lieferant wird Unterlagen und Daten – gleich welcher Form – insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an Dr. Schneider zurückgeben. Dr. Schneider kann vom Lieferanten jederzeit den Abschluss einer separaten schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung verlangen, die dann der Regelung dieser Ziffer 22 vorgeht.

- 22.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dr. Schneider darf der Lieferant in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für Dr. Schneider gefertigte Vertragsprodukte nicht ausstellen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.
- 22.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und Mitarbeiter entsprechend verpflichten, soweit gesetzlich zulässig.
- 22.4 Diese Verpflichtungen gelten gleichsam für die Behandlung von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten durch Dr. Schneider.
- 22.5 Die Pflichten nach dieser Ziffer 22 bleiben von einer Beendigung dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelvertrags unberührt und gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Beendigung fort.

23. LAUFZEIT

- 23.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 23.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, kann die Rahmenvereinbarung von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 23.3 Die Kündigung oder Beendigung dieser Rahmenvereinbarung hat keine Auswirkung auf den Fortbestand der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung zwischen den Parteien über die Belieferung mit Vertragsprodukten geschlossenen Einzelverträge. Für diese gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung fort.

Unabhängig von der Kündigung dieser Rahmenvereinbarung können solche Einzelverträge von Dr. Schneider jederzeit mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

24. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

- 24.1 Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen bleibt von Ziffer 23 unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- 24.2 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn Verpflichtungen aus dem

Vertrag mehrfach verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung nicht abgestellt werden und aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- 24.3 Für Dr. Schneider liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Rahmenvereinbarung und/oder den unter dieser Rahmenvereinbarung über die Belieferung mit Vertragsprodukten geschlossenen Einzelverträgen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere vor,
- wenn sich der Lieferant anhaltend oder wiederholt im Lieferverzug befindet
 - der Lieferant trotz Rüge von Dr. Schneider die Vertragsprodukte wiederholt oder fortdauernd nicht vertragsgemäß bzw. nicht spezifikationsgerecht geliefert hat;
 - wenn bei dem Lieferanten eine wesentliche Änderung in den Beteiligungsverhältnissen oder der Geschäftsleitung eintritt;
 - wenn ein Kunde von Dr. Schneider oder dessen Abnehmer, an den Produkte von Dr. Schneider geliefert werden, die Vertragsprodukte beinhalten, die Lieferbeziehung mit Dr. Schneider oder dem Kunden von Dr. Schneider vorzeitig beendet oder nicht mehr verlängert; oder
 - wenn der Lieferant einen schwerwiegenden Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gegen die Geheimhaltungspflicht, begeht.
- 24.4 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung beider Parteien liegt insbesondere vor, wenn
- ein Zustand höherer Gewalt länger als einen Monat andauert
 - einer der Parteien zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde
- 24.5 Eine außerordentliche Kündigung kann auch nur in Bezug auf einen Einzelvertrag erklärt werden, dies insbesondere, wenn Liefertermine und Qualität nicht eingehalten werden. In diesem Fall bleibt der Rahmenvertrag vollumfänglich wirksam.
- 24.6 Bei Vertragsende vorliegende Lieferabrufe sind noch auszuführen und termingerecht zu liefern, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

25. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 25.1 Diese Rahmenvereinbarung enthält zusammen mit ihren Anlagen sämtliche Vereinbarungen und Erklärungen der vertragsschließenden Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Er ersetzt alle früheren Übereinkommen, mündlichen oder schriftlichen Absichtserklärungen und anderen rechtsverbindlichen oder unverbindlichen Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 25.2 Die Anlagen zu dieser Rahmenvereinbarung sind wesentlicher Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Grundsätzlich gilt der Spezialitätsgrundsatz, wonach die jeweils speziellere Regelung in einer Anlage einer Regelung in dieser Rahmenvereinbarung vorgeht. Sofern sich eine Regelung in einer Anlage und eine Regelung dieser Rahmenvereinbarung widersprechen sollten, geht die Regelung in der Rahmenvereinbarung vor.
- 25.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

- 25.4 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 25.5 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von Dr. Schneider angegebene Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Lieferanten und Dr. Schneider bestehenden Vertragsverhältnis ist Coburg. Dr. Schneider ist jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben.
- 25.6 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Rahmenvereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

[Partei]

vertreten durch:

Name:

Titel:

[Partei]

vertreten durch:

Name:

Titel:

[Partei]

vertreten durch:

Name:

Titel:

[Partei]

vertreten durch:

Name:

Titel: